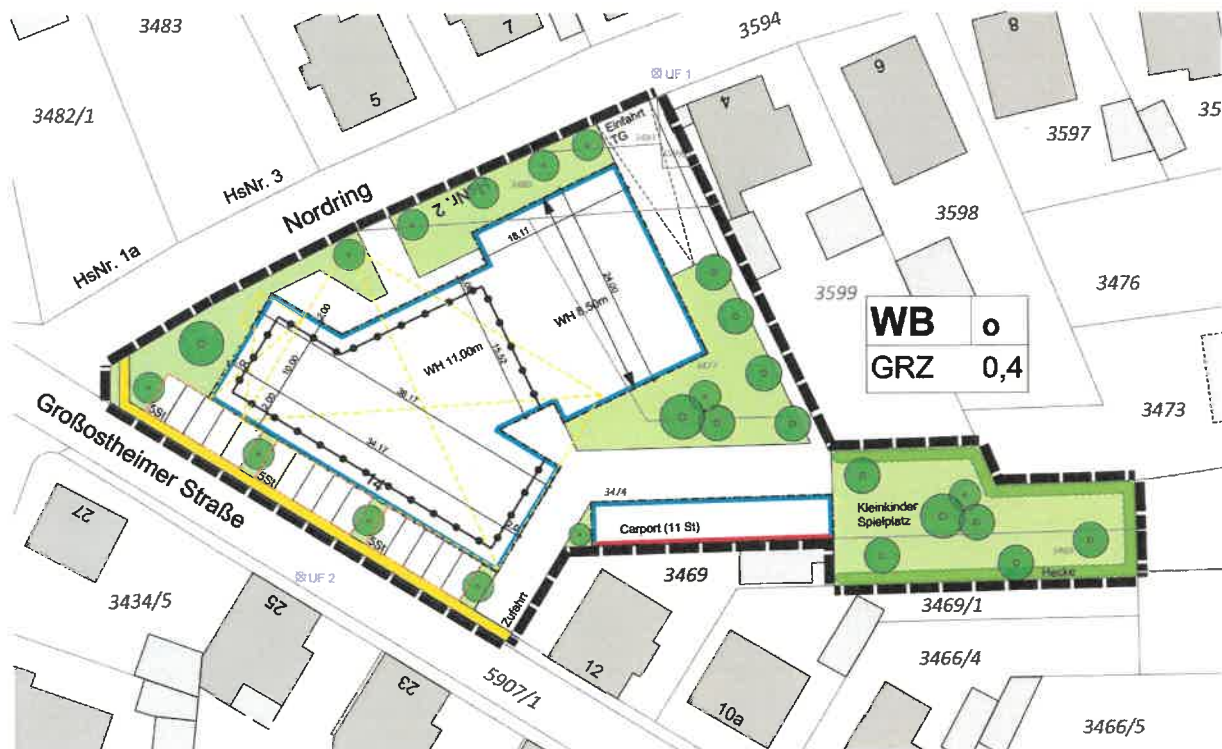


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat am 12.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring“ gebilligt und beschlossen den Flächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berichtigen.

Planziel ist die Schaffung von Wohnraum und wohnverträglichen Nutzungen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.



Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring“ mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021

während der allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminabsprache unter 06022 / 220712 im Rathaus der Gemeinde Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in identischer Form auf der Homepage der Gemeinde Großwallstadt einsehbar unter

<https://www.grosswallstadt.de/rathaus/oeffentliche-auslegungen/wvtl-nutzung-gostrasse-nordring>

Amtliche Bekanntmachung

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden,

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) vom 08.10.2021,
2. Schalltechnische Untersuchung, Ing. Büro Stöcker vom 25.10.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

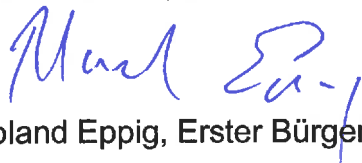
Durchführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Wohnraum und wohnverträglichen Nutzungen und wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht in die Inhalte des Entwurfs des Bebauungsplans eingeflossen, da durch die Planung keine Lebensräume betroffener Arten berührt werden.

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB).

Großwallstadt, den 25.10.2021



Roland Eppig, Erster Bürgermeister

